



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3524

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-js

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.04.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Absetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztags an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von CORVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussentwurf:

- I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW:
 1. Die Stadt Leverkusen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der zurzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen (Elternbeitragssatzung) im und für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen, die in Anlage 1 der Vorlage aufgeführt sind.
 2. Die Stadt Leverkusen verzichtet im und für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. April 2020 ebenfalls auf die Erhebung der monatlichen Essengeldpauschale für die Mittagsverpflegung in den Städt. Kindertageeinrichtungen und die Erhebung der Verpflegungsgelder für die Offene Ganztagsschule. Auch dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen, die in Anlage 1 der Vorlage aufgeführt sind.
 3. Darüber hinaus wird die Stadt Leverkusen die Elternbeiträge auf der Grundlage der zurzeit gültigen Elternbeitragssatzung, die monatliche Essengeldpauschale

für die Mittagsverpflegung in den Städt. Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder für die Offene Ganztagschule mit Eintritt des Betreuungsverbot im März 2020 anteilig erstatten. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen, die in Anlage 1 der Vorlage aufgeführt sind.

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:
Richrath

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon:

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Fachbereich Schulen: Herr Wirth – Tel.: 0214 / 406 – 40 62

Fachbereich Kinder und Jugend: Frau Jarosch – Tel.: 0214 / 406 – 51 10

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050108 – Elternbeiträge Offene Ganztagschule (GS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050608 – Elternbeiträge Offene Ganztagschule (FS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050109 – Verpflegungsgelder Offene Ganztagschule (GS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050609) – Verpflegungsgelder Offene Ganztagschule (FS)

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050101 – Elternbeiträge Kindertagespflege

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050202 – Elternbeiträge und Essengeldpauschalen für Städt. Kindertageseinrichtungen

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050203 – Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen freier Träger

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteln:

(Veränderungsmitteln/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betreuungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, deren Kinder in einer Notgruppe betreut werden.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betreuungsverbots die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwendig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April zu schaffen. Die Stadt Leverkusen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

In Anlehnung an die für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich getroffene Regelung wird die Stadt Leverkusen ebenfalls auf die Erhebung der monatlichen Essengeldpauschale für die tägliche Warmverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen und auf die Erhebung der monatlichen Verpflegungsgelder für die Offene Ganztagschule verzichten. Darüber hinaus wird die Stadt Leverkusen die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in der Tagespflege, in der Offenen Ganztagschule, in den in Anlage 1 beschriebenen Betreuungsformen, die monatliche Essengeldpauschale für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder für die Offene Ganztagschule mit Eintritt des Betreuungsverbots im März 2020 anteilig erstatten. Die weiteren Maßnahmen zur Erstattung der anteiligen Beträge für März 2020 werden allerdings erst nach dem Ende des Betreuungsverbots (voraussichtlich nach dem 20.04.2020) umgesetzt.

Die Sollstellungen für die Monate März 2020 und April 2020 zugrunde gelegt, ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 1.611.660,00 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

	April 2020	März 2020 (anteilig ab 16.03.2020)
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	515.700,00 €	257.850,00 €
Essengeldpauschale für Städt. Kindertageseinrichtungen	99.000,00 €	49.500,00 €
Elternbeiträge Kindertagespflege	101.900,00 €	50.950,00 €
Elternbeiträge Offene Ganztagschule	187.800,00 €	93.900,00 €

Verpflegungsgelder Offene Ganztagschule	170.040,00 €	85.020,00 €
	1.074.440,00 €	537.220,00 €

Die Landesregierung NRW hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Die Aussetzung der Essengeldpauschalen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder für die Offene Ganztagschule für April 2020 und die anteilige Erstattung aller genannten Beiträge für März 2020 gehen zu Lasten der Stadt Leverkusen.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Wie bereits in der Begründung zu Vorlage aufgeführt, benötigen betroffene Eltern in der aktuellen Situation kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwendig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April und die anteilige Erstattung der Beiträge für den Monat März zu schaffen.

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 2020-3524



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. April 2020
Seite 1 von 2

An alle
Schulträger im
Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
321 – 6.08.06.11.01-155428
bei Antwort bitte angeben

Anteilige Erstattung von Beiträgen zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19

Beschluss des Landeskabinetts vom 31. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat am 31. März 2020 beschlossen, dass das Land zur Hälfte die für den Monat April anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erstattet.

Die andere Hälfte tragen gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen selbst. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge bitten wir um Ihre Mithilfe.

Dem Land liegen keine Zahlen über die kommunal erhobenen Elternbeiträge vor. Voraussetzung für die Erstattung durch die Bezirksregierungen ist daher eine Selbstauskunft der Kommunen über die erhobenen Summen.

Sie erhalten mit diesem Anschreiben ein Formblatt zur Beantragung der Zuweisung, in die Sie die Beträge für die Beiträge gemäß ursprünglicher Festsetzung für April 2020 bitte aufgeschlüsselt nach Angebot eintragen mögen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Unterlagen bis zum 30. Mai bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Die Zuweisung erfolgt zum 1. September 2020 durch gesonderte Zahlung.

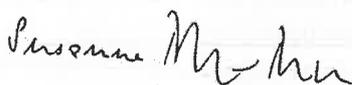
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- In einigen Fällen werden Elternbeiträge direkt von privaten Elternvereinen erhoben. Es besteht Einigkeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass diese von den Kommunen erfasst werden und eine Verrechnung von den Kommunen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird. Eine Erstattung erfolgt in diesen Fällen maximal in Höhe der von der örtlichen kommunalen Satzung vorgegebenen Beitragsstaffelung. Bis zur Auszahlung der Mittel an die Kommunen im September wird den Schulträgern empfohlen, diese Vereine im Falle akuter Liquiditätsprobleme in eigener Zuständigkeit zu stützen, falls Hilfspakete von Land und Bund über die Wirtschaftsministerien nicht greifen.
- Land und Kommunen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, haben sich verpflichtet, unabhängig vom tatsächlichen Auslastungsgrad ihre Finanzierungszusagen für die Ganztags- und Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten. Das Land erwartet, dass die zugewiesenen Mittel zweckbestimmt verwendet werden. Sollten also beispielsweise aufgrund des ruhenden Unterrichtsbetriebes geplante Angebote, die durch Honorarkräfte oder auf anderer vertraglicher Basis durchgeführt werden, entfallen, z.B. aus den Bereichen Kultur oder Sport, sind die Verpflichtungen im vereinbarten Umfang zu erfüllen.
- Ersatzschulen werden gleichermaßen von dieser Regelung erfasst, das Erstattungsverfahren an ihre Träger erfolgt analog.

Die Corona-Pandemie stellt alle Menschen vor nie dagewesene Herausforderungen, das gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder und Kommunen. Ich danke Ihnen daher sehr für Ihre große Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Blasberg-Bense